

A n t r ä g e

der Ständeräthlichen Kommission in Sachen des Joachim Heißmann aus Turbenthal (Zürich) gegen die Regierung des Kantons Zürich, betreffend Verweigerung eines Heimatscheines.

Erster Antrag.

Der schweizerische Ständerath,
nach Einsicht der sachbezüglichen Beschlüsse des Regierungsrathes des Kantons Zürich vom 13. August und des schweizerischen Bundesrathes vom 26. November, der Rekursbeschwerde des Joachim Heißmann vom 17. Dezember 1859, so wie der weitem Akten,

b e s c h l i e ß t :

1. Der Bundesrath ist eingeladen, Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht in Ausführung des Art. 74 Ziff. 13 der Bundesverfassung gesetzliche Bestimmungen über die Niederlassungsverhältnisse und im Besondern hinsichtlich des Besteuerungsrechtes des Niederlassungs- und des Heimatkantons, beziehungsweise der Gemeinden, zu erlassen seien;

2. Die Berathung über die vorliegende Rekursbeschwerde wird einstweilen verschoben.

Für den Fall der Verwerfung von Dispositiv 2 oder von Disp. 1 und 2 stellt die Kommission den

zweiten Antrag.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der sachbezüglichen Beschlüsse des Regierungsrathes des Kantons Zürich vom 13. August und des Schweiz. Bundesrathes vom 26. November, der Rekursbeschwerde des Joachim Heißmann vom 17. Dezember 1859, so wie der weitem Akten,

b e s c h l i e ß t :

1. Sei die Rekursbeschwerde begründet und die Regierung des Kantons Zürich eingeladen, dafür zu sorgen, daß dem Beschwerdeführer die erforderlichen Heimatschriften verabfolgt werden;

2. Mittheilung an den Bundesrath für sich (zur Vollziehung) und zur Eröffnung an den Rekurrenten.

Anträge der ständeräthlichen Kommission in Sachen des Joachim Heitzmann aus Turbenthal (Zürich) gegen die Regierung des Kantons Zürich, betreffend Verweigerung eines Heimatscheines.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1860
Date	
Data	
Seite	248-248
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 981

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.